



Brüssel, den 24. November 2022
(OR. en)

14721/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0342(NLE)

TRANS 704
COWEB 158
ELARG 100
FIN 1213

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13697/22 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: COM(2022) 538 final

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Überarbeitung der Finanzvorschriften für
die Verkehrsgemeinschaft
– Annahme

1. Die Europäische Kommission hat am 21. Oktober 2022 den Entwurf eines Beschlusses des Rates über einen Standpunkt der EU im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft EU-Westbalkan vorgeschlagen, der auf Änderungen der Finanzvorschriften dieser Gemeinschaft abzielt.
2. Die geplanten Änderungen betreffen die Übertragung nicht verwendeter und/oder nicht gebundener Ausgaben vom laufenden auf das folgende Haushaltsjahr, die Rückzahlung an die Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft, die Neuzuweisung von Haushaltsmitteln (Mittelübertragung) sowie die Einführung von Grundsätzen und vereinfachten Vergabevorschriften für Aufträge, die unter dem Schwellenwert der Richtlinie 2014/24/EU bewertet werden.

3. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ hat den Vorschlag am 28. Oktober 2022 erörtert. Der Vertreter der Kommission erläuterte die Änderungen gegenüber den in der Energiegemeinschaft geltenden Vorschriften und betonte, dass spezifische Vergabevorschriften für kleinere Ausschreibungen erforderlich seien, da sie in der Verkehrsgemeinschaft sehr häufig aufträten. Die Annahme der neuen Vorschriften war für die Sitzung des regionalen Lenkungsausschusses am 15. Dezember 2022 geplant. Die Delegationen haben keine Bedenken geäußert. In der Sitzung vom 8. November 2022 hat der Vorsitz festgestellt, dass die Prüfung auf fachlicher Ebene abgeschlossen ist.
4. Daher wird vorbehaltlich der Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dass der Rat den Standpunkt der EU in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente ST 14458 + ADD 1) festlegt.
5. Der Beschluss des Rates wird nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht, und das Europäische Parlament wird davon in Kenntnis gesetzt.
